

26. Wann ist im Sinne des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s eine Anzeige wegen Falschheid gegen den Thäter als erfolgt anzusehen?

III. Straffenat. Urtr. v. 5. Oktober 1881 g. S. Rep. 1915/81.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten war, soweit die Nichtanwendung des Strafausschließungsgrundes in §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s gerügt worden, für begründet zu achten.

Nach der Feststellung hat der Angeklagte, in einer schöffengerichtlichen Strafsache als Zeuge vernommen, auf die Frage des Vorsitzenden, ob er bereits bestraft sei, oder ob er schon Vorstrafen erlitten habe, verneinend geantwortet und seine Aussage sodann beschworen. Nach der Vereidung, und bevor sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen, hat der damalige Angeklagte die Behauptung aufgestellt, daß der Zeuge, jetzige Beschwerdeführer, seines Wissens bereits bestraft sei, und es ist infolgedessen der Beschwerdeführer nach Wiedereintritt des Gerichts — ob vor oder nach Verkündung des Urteils, hat nicht festgestellt werden können — von dem Vorsitzenden nochmals darüber, ob er vorbestraft sei, befragt worden; er hat nunmehr eingeräumt, daß er eine ihm wegen Beleidigung rechtskräftig zuerkannte Geldstrafe bezahlt habe.

Der Instanzrichter will diese Erklärung als einen Widerruf im Sinne von §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s gelten lassen, hält aber gleichwohl die Strafflosigkeit der Handlung für ausgeschlossen, weil dieser Widerruf nicht freiwillig, vielmehr erst dann geschehen, nachdem bereits eine Anzeige gegen den Angeklagten erstattet und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet gewesen sei.

Die Annahme, daß die von dem damaligen Angeklagten aufgestellte Behauptung, der gegenwärtige Beschwerdeführer sei seines Wissens schon bestraft, als eine Anzeige im Sinne von §. 163 Abs. 2 anzusehen sei, wird in den Gründen damit gerechtfertigt, daß diese Behauptung vor dem Amtsrichter, also vor einem nach §. 156 St.P.D. zur Entgegennahme von Anzeigen strafbarer Handlungen zuständigen Beamten aufgestellt sei. Allein dieser Umstand ist für sich allein nicht genügend,

um jene Annahme zu begründen. Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei der Festsetzung dieses, für den fahrlässigen Falscheid geordneten Strafausschließungsgrundes, soviel namentlich die Fälle anlangt, wo ein objektiv falscher Eid eines Zeugen oder Sachverständigen in Frage steht, von der Absicht geleitet worden ist, zu möglichster Förderung materieller Wahrheit die Berichtigung der, im Laufe eines kontradiktorischen Verfahrens auftauchenden Widersprüche und Unrichtigkeiten, soweit solche ihren Grund haben in einer Ungenauigkeit der Erinnerung, oder selbst in einer Unaufmerksamkeit und Sorglosigkeit bei der Auffassung oder Wiedergabe des Wahrgenommenen, zu erleichtern, wenn die Berichtigungen in der Richtung jenes legislatorischen Zweckes und zu einem Zeitpunkte erfolgen, in welchem die Ergebnisse der Verhandlung noch nicht prozessual abgeschlossen sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die in §. 163 Abs. 2 aufgestellten Begrenzungen der Straflosigkeit des Widerrufs zu beurteilen; insbesondere wird für den Begriff des Erfolgtseins einer Anzeige gegen den Thäter zu erfordern sein, daß mit der Aufstellung der Behauptung, in welcher eine Anzeige erkannt werden soll, ein über den Zweck der Vertretung des eigenen Interesses oder der Wahrheitsermittlung für die verhandelte Sache hinausgehender selbständiger Zweck für sich allein oder wenigstens mitverfolgt werde. Dieses Moment wird erkennbar nicht schon dann, wenn die Richtigkeit der Aussage eines Zeugen während der Verhandlung einer Sache bemängelt, oder als eine unrichtige, unwahre bezeichnet wird, oder wenn Thatfachen aufgestellt werden, aus welchen, für den Fall ihrer Begründung, der verhandelnde Richter die Unrichtigkeit der früheren Aussage, und somit, falls letztere eine eidliche war, das Vorliegen einer Straftat folgerungsweise entnehmen kann, sondern nur erst dann, wenn die direkte Behauptung vorliegt, daß in bestimmt bezeichneten thatsächlichen Vorgängen eine Straftat — Meineid oder fahrlässiger Falscheid — enthalten und von einer bestimmten Person verübt sei. Nur erst hierdurch gewinnt die Behauptung den Charakter einer Anzeige im Sinne des angezogenen Gesetzes, weil damit über die Grenzen der Wahrheitsermittlung für den einzelnen Fall hinaus ein weiterer, auf Herstellung der verletzten Rechtsordnung gerichteter besonderer Zweck verfolgt wird. Eine so geartete Behauptung ist im vorliegenden Falle von dem Instanzrichter nicht festgestellt. Die Behauptung des damaligen Angeklagten, daß „seines Wissens“ der Be-

schwerdeführer eine Vorstrafe erlitten habe, weist schon durch die Unbestimmtheit ihrer Form darauf hin, daß der Behauptende die direkte Beschuldigung mit Begehung einer Straftat vermeiden wollte, daß er damit nur den Zweck verfolgte, dem verhandelnden Gerichte eine Unterlage für die Annahme zu schaffen, daß die gegen ihn gerichtete Aussage des Zeugen der Glaubwürdigkeit deshalb entbehre, weil der Zeuge mindestens in einem Punkte es mit der Wahrheit nicht genau genommen habe, in jedem Falle enthält sie nicht die für erforderlich geachtete Aufstellung, daß der Beschwerdeführer durch eidliche Bekräftigung seiner unwahren Aussage sich der Ableistung eines falschen Eides schuldig gemacht habe.

Es war also vorliegend davon auszugehen, daß der Widerruf geschah zu einer Zeit, wo gegen den Angeklagten weder eine Anzeige erfolgt, noch eine Untersuchung eingeleitet gewesen ist; und da auch aus den Feststellungen des Instanzrichters, namentlich aus dem Umstande, daß die Nichtanwendbarkeit des Abs. 2 ausschließlich auf die Annahme des Vorliegens einer Anzeige und einer Untersuchung gestützt, und überdies festgestellt ist, daß nicht habe ermittelt werden können, ob der Widerruf vor oder nach Verkündung des Urteils erfolgt sei, auch weiter zu entnehmen ist, daß bei dem Instanzrichter über das Nichteingetretensein eines Rechtsnachteils zur Zeit des Widerrufs kein Bedenken bestand, mithin alle Momente vorliegen, welche zur Straflosigkeit der angeschuldigten That hinführen, so mußte mit der notwendig sich ergebenden Aufhebung des Urteils zugleich auch die Freisprechung des Angeklagten von der erhobenen Anklage, und die Übertragung der Kosten auf die Staatskasse ausgesprochen werden.